

# Verfassung der

## „Stiftung CVJM-Westbund“

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung CVJM-Westbund“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Wuppertal.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und der Religion durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (CVJM-Westbund e. V., Wuppertal).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Nicht rechtsfähige Stiftungen können sich in die Stiftung CVJM-Westbund einbringen und werden gegen Kostenerstattung verwaltet, sofern die Zwecke dieser Stiftungen denen der Stiftung CVJM-Westbund nicht entgegenstehen.

### § 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Freie und gebundene Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitssteuerrechts zulässig ist.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und der Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können Ersatz ihrer Auslagen beanspruchen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Ihm gehören an:
  1. Ein Vorstandsmitglied des jeweils amtierenden Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
  2. der Generalsekretär / die Generalsekretärin des CVJM-Westbund e. V.,
  3. der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin des CVJM-Westbund e. V.
- (2) Den Vorsitz führt das unter Abs. 1, Nr. 1 bestimmte Mitglied; es wird vom Kuratorium für seine jeweilige Amtszeit als Mitglied des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. berufen. Das Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 1 kann nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Vergabe der Erträge aus dem Stiftungsvermögen je nach Beschluss des Kuratoriums
  - Überwachung und Prüfung der Mittelverwendung
  - Berichterstattung über die Entwicklung der Stiftung
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## § 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem jeweiligen Vorstand des CVJM-Westbund e. V. mit Ausnahme der dem Stiftungsvorstand angehörenden Personen. Den Vorsitz führt der / die Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister des CVJM-Westbund e. V.
- (2) Das Kuratorium kann bis zu **drei** Personen, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben, zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen, die Berufung von Mitgliedern mit beratender Stimme ist darüber hinaus möglich.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Erlass von Richtlinien für die Anlage und Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (2) Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (3) Beratung des Vorstandes,
- (4) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Kuratoriums,
- (5) Bericht über seine Arbeit an die Mitgliederversammlung des CVJM-Westbund e. V.
- (6) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds gem. § 6 (1) Nr. 1.
- (7) Durchführung der Bestimmungen des § 13.

## **§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch den Steuerberater und Buchprüfer des CVJM-Westbund zu prüfen. Der Prüfungsbericht und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind durch Beschluss des Kuratoriums jederzeit möglich.
- (2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind nur zulässig, wenn sie die Gemeinnützigkeit nicht berühren.

## **§ 14 Vermögensfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung dem CVJM-Westbund e. V. in Wuppertal zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden hat.

## **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtspflichtbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Wuppertal, den 09.09.2016

---

Dr. Martin Werth  
Vorsitzender

---

Michael van den Borre  
Geschäftsführer